

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**in dem Parteiordnungsverfahren**  
**11/1972/P, 12/1972/P**  
**08.02.1973**

Landesorganisation H.

- Antragsteller -

g e g e n

1. P aus H

2. T aus H

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 8. Februar 1973 in Bonn unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)

Fritz Sanger

Otto Fichtner

entschieden:

1. Die Verfahren werden verbunden.
2. Sie werden nach § 27 Abs. 1 der Schiedsordnung ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

### **Gründe**

Nach den substantiierten Einlassungen der Antragsgegner in ihren Berufungsbegründungen zur Bundesschiedskommission erscheint es der Kommission zweifelhaft, ob der Tatbestand hinreichend aufgeklärt ist. Auch erscheint nach dem Vortrag der Antragsgegner nicht ausgeschlossen, daß ihnen das rechtliche Gehör nicht im erforderlichen Umfang gewährt

worden ist. Da die auftauchenden Zweifel nur in erneuter mündlicher Verhandlung hinreichend geklärt werden können, erschien der Bundesschiedskommission die Zurückweisung an die Landesschiedskommission der geeignete Weg. Denn eine mündliche Verhandlung vor der Bundesschiedskommission erscheint deshalb nicht sachgerecht, weil sie ihren Sitz nicht am Ort des Geschehens hat und eine mündliche Verhandlung dort in Anbetracht des Umfangs der möglichen Beweisaufnahme in diesem Verfahren vom Aufwand her nicht zu rechtfertigen wäre.

Im übrigen ist die Bundesschiedskommission der Auffassung, daß in Anbetracht der bis in den strafrechtlichen Bereich hineinreichenden Vorwürfe gegen die Antragsgegner eine sehr sorgfältige Aufklärung des Tatbestandes unter Berücksichtigung aller in den neueren Berufungsschriften vorgetragene Gesichtspunkte erforderlich ist: Sollte eine zweifelsfreie Sachaufklärung nicht mehr möglich sein, dürfen bestehende Zweifel, die sich wohl auch aus der allgemeinen Handhabung des Kassenwesens im Bereich der Landesorganisation ergeben können, nicht zu Lasten der Antragsgegner gehen.